

**Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten
für die Beschäftigten der Technischen Universität
Darmstadt
(TV Rahmenbedingungen mobiles Arbeiten TU Darmstadt)**

vom 27. Oktober 2021

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Digitalisierung ermöglicht Arbeitsformen, die zunehmend unabhängiger von der Dienststelle/vom Betrieb, also dem bisher festgelegten Arbeitsort erfolgen können. Dort wo es sinnvoll und möglich ist, wird sich die Präsenzarbeit in eine mobilere Arbeitskultur wandeln. Um diesen Prozess im Sinne einer dienstleistungsorientierten effektiven Aufgabenerledigung zu fördern, die Motivation der Beschäftigten zu stärken, vereinbaren die Tarifvertragsparteien die folgenden Rahmenbedingungen:

§ 1

Persönlicher Anwendungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-TU Darmstadt fallen.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

¹Den Beschäftigten soll eine Teilnahme an der mobilen Arbeit ermöglicht werden. ²Organisatorische, aufgabenspezifische oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Gründe dürfen dem nicht entgegenstehen. ³Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Organisationseinheiten muss zudem gewährleistet sein. ⁴Dabei ist eine Verbindlichkeit zwischen mobiler Arbeit und Arbeit in Präsenz anzustreben, um für die Beschäftigten und den Arbeitgeber ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu erreichen.

§ 3

Regelungsform und -inhalt

- (1) Dienststelle und Personalvertretung legen die genauen Bedingungen zum mobilen Arbeiten in Dienstvereinbarungen fest.
- (2) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:
 - persönlicher Geltungsbereich,
 - Freiwilligkeit der Teilnahme am mobilen Arbeiten,
 - Umfang des mobilen Arbeitens; falls erforderlich Regelungen zu Präsenztagen,
 - Regelungen zur Arbeitszeit (einschließlich Beginn und Ende),
 - Kostentragung durch den Arbeitgeber für arbeitgeberseitig übergebene/zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel und -geräte sowie deren Wartung und Reparatur,
 - Grundsätzlich keine Verwendung von personenbezogenen Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle,
 - Benachteiligungsverbot gegenüber Beschäftigten bei Anwendung oder Nichtanwendung von mobilen Arbeitsformen.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Dienstvereinbarungen, die bei Inkrafttreten dieser Tarifeinigung bereits bestehen, oder bereits bestehende anderweitige (Zusatz-)Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Darmstadt, den 27. Oktober 2021

(Prof. Dr. Tanja Brühl)
Technische Universität Darmstadt

(Gabriel Nyč)
ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

(Thilo Hartmann)
ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft